

Der Finanzminister an den Reg. Statthalter des Cantons Bern

Autor(en): **Schneider, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vollziehung macht Einwendungen wider das Gesetz, welchem zufolge die Instruktionsschule noch mit 300 Mann fortgesetzt werden soll: besonders führt sie die jezige Dringlichkeit der Feldarbeiten und die Erschöpfung der Staatscasse als Grund dieser Einstellung an.

H ä m e l e r unterstützt diese Botschaft und will ihr sogleich entsprechen.

B i l l e t e r ist nicht dieser Meynung und glaubt, die Instruktionsschulen sollten in den verschiedenen Cantonen selbst statt haben, wie die Militairinstitute ehemals in Zürich waren: doch will er einstweilen entsprechen.

K i l c h m a n n widersetzt sich der Botschaft und will beym Gesetz bleiben.

S c h l u m p f unterstützt die Botschaft.

E s c h e r widersetzt sich besonders Billeter's Antrag, der der Einheit unser's Militärs sehr nachtheilig wäre: er unterstützt die Botschaft, welcher entsprochen wird.

Die Vollziehung erneuert ihr Begehren um Entscheid über die Verkäufe in Dornach.

T r ö s c h. Es sind uns mehr Detailerläuterungen erforderlich, man begehre also diese von der Vollziehung.

C u s t o r fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Vollziehung übersendet eine Erklärung des B. Jenner's, bevollmächtigtem Minister in Paris, wider den von Laharpe eingesandten Brief.

Die Mittheilung an den Senat wird beschlossen.

Geheime Sitzung.

Am 10. Juli war keine Sitzung.

Bekanntmachungen.

Der Finanzminister an den Reg. Statthalter des Cantons Bern.

Bürger Statthalter!

Der Verfasser des Helvetischen Zuschauer's hat im N. 90. einen Aufsatz eingerückt, welcher mit folgendem Satze beginnt:

„Territorialabgabe in Natura ist das Feldgeschrey „aller unserer Finanziers und Staatsmänner! Die „Territorialgabe, sagen sie, ist das einzige Mittel „die helvetischen Cassen zu füllen. Mit einem Wort, „alles was nur mit Finanzen zu thun hat, Finanz- „minister, Finanzcommitte's, Finanzcommissionen, „alles will, alles fodert diese Abgaben.“

In dem gegenwärtigen Augenblick, wo eine so allgemein wichtige Frage, wie jene über die anzunehmende Gattung von Grundsteuer, im Wurfe liegt, läßt es sich leicht denken, daß die Denkungsart des Finanzministers und des Finanzraths über diesen Gegenstand dem Publikum nicht gleichgültig seyn könne, und nothwendigerweise die Aufmerksamkeit desselben rege machen muß. Es ist demnach weder dem Publikum noch dem Finanzminister unwichtig, daß man diesem eine Meinung zuschreibe, die die seinige nicht ist. Ich lade Sie daher ein, B. Regierungstatthalter, den Verfasser des erwähnten Blattes vor sich zu rufen, und ihm zu bedeuten, daß es seine Pflicht war, sich von der Wahrheit von seines Correspondenten Behauptung zu versichern, ehe er sie dem Publikum mittheilte; Sie werden ihm mehr Behutsamkeit für die Zukunft empfehlen, besonders wenn es einen öffentlichen Beamten und Gegenstände von so äußerster Wichtigkeit betrifft.

Die Beobachtung der von mir geforderten Behutsamkeit wird ihm, so weit es mich betrifft, nicht sehr schwer werden, da ihn nichts hindert, jeden Augenblick seine Erkundigungen an der Quelle einzuholen.

Sie wollen B. Reg. Statthalter, gegenwärtiges Schreiben in die öffentlichen Blätter und Zeitungen einrücken lassen. Republ. Gruf.

Bern den 29. Okt. 1800.

Der Finanzminister, Rothpletz.

Da B. Martin Thommen, der Both von Niederdorf im Distrikt Ballenburg Cantons Basel, jüngst abgewichenen 23. Wetmonat, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, in der St. Alban Vorstadt in Basel zwey Paquet, enthaltend:

- 1) 3 Farben Rosenfarb) an Gewicht Pf. 12. 12 Loth.
- 3 Farben Blumrant)
- Sodan rohe Tramen gleicher Farben 3. 16 —
- 2) Heiterblaue feine Zettelseide . . . 2. 21½ —
- Dito feinen Einschlag . . . 3. 10 —

ab seinem Wagen verloren hat; Als werden anmit die resp. Kaufleute oder andere E. Personen, welche von diesen Seidenwaaren einige Nachricht erhalten würden, gebührend ersucht, solches dem B. Thommen oder mir dem Unterschriebenen gefälligst anzuzeigen; allwo für die gütige Rückgabe unter Anerbietung aller möglichen Gegendienste, zwey Louisd'or oder 32 helvetische Franken bezahlt werden.

Ballenburg den 29. Okt. 1800.

M. Schneider, Gerichtschr. alda